Z396H

UC-NRLF

B 2 843 168

Digitized by Google

Ueber

die Geschichte der drei Länder

Uri, Schwyz und Unterwalden

in den Jahren 1212 — 1315.

Akademischer Vortrag auf dem Rathhause Zürich

gehalten am 18. Februar 1858

von

Dr. Georg von Wyss,

a. o. Professor an der Hochschule Zürich.

ZÜRICH,

VERLAG VON MEYER & ZELLER.

1858.

IV. W.

Digitized by Google

LOAN STACK

Digitized by Google

VORWORT.

Der nachfolgende akademische Vortrag ist am 18. Februar 1858 auf dem Rathhause in Zürich gehalten worden, gerade in den Tagen, als die im Druck erschienene Rectoratsrede des Herrn Professor Dr. Hagen in Bern mir zukam, welche fast den nämlichen Gegenstand behandelt.*) Im Vorworte dieser inhaltreichen Schrift ist meiner in so unverdient ehrender Weise erwähnt und einer Aeusserung meinerseits so freundlich gerufen worden, dass ich mich zur Veröffentlichung des eben damals Gesprochenen beinahe verpflichtet fühle.

Allerdings würde das Thema von der Entstehung der schweizerischen Eidgenossenschaft zu vollständiger Behandlung eher ein ganzes Werk, als einen nur kurzen, weil mündlichen Vortrag erfordern und lässt sich auch in Anmerkungen zu einem solchen — wenn nicht alles Maass überschritten werden soll — unmöglich erschöpfen. Indessen darf vielleicht auch der Versuch, in kürzerer Weise zur Lösung jener gemeinsamen, immer noch nicht erledigten Aufgabe der schweizerischen Geschichtsforscher etwas beizutragen, auf nachsichtige Beurtheilung hoffen.

Dabei gereicht es mir ebenfalls zur Freude, dass meine ohne Kenntniss von Herrn Professor Hagen's Schrift unternommene und — soweit es den Vortrag betrifft — vollendete Arbeit mit der seinigen in wesentlichen Ergebnissen zusammentrifft, wie sein Vorwort es vor-

*) Die Politik der Kaiser Rudolf von Habsburg und Albrecht I. und die Entstehung der schweizerischen Eidgenossenschaft. Rede bei der Stiftungsfeier der Hochschule in Bern am 14. Nov. 1857, gehalten von Dr. Karl Hagen, ordentl. Professor der Geschichte. 8. Frankfurt. Meidinger. 1857.

Digitized by Google

aussetzt. In den nachträglich beigefügten Anmerkungen habe ich diejenigen Punkte bezeichnet, wo diess nicht der Fall ist.

Mögen nun diese Blätter von dem verehrten Fachgenossen, der denselben gerufen, und von allen Kennern und Freunden der schweizerischen Geschichte freundlich aufgenommen werden!

Zürich, im Juni 1858.

Der Verfasser.

Digitized by Google

Als mir vor einigen Jahren der ehrenvolle Auftrag wurde, zu Ihnen zu sprechen, bildete eine gedrängte Uebersicht unserer ältesten Landesgeschichte vom ersten bis zur Mitte des zehnten Jahrhunderts christlicher Zeitrechnung den Gegenstand meines Vortrages.

Eine natürliche Aufgabe wäre es heute, unsere Betrachtung an demselben Punkte wieder aufzunehmen, wo wir damals stehen blieben. Lassen Sie uns indessen den Blick für diessmal einem besondern Gebiete der vaterländischen Geschichte zuwenden, das wohl vorzüglich geeignet ist, die allgemeine Aufmerksamkeit in Anspruch zu nehmen.

Seit vollen zwanzig Jahren, Tit., ist die angestrengte Thätigkeit der schweizerischen Geschichtsforscher vorzugsweise auf die Ergründung der Geschichte der Waldstätte Uri, Schwyz und Unterwalden und ihrer ersten Bünde gerichtet und hat hierüber eine Reihe inhaltsschwerer, zum Theil ausgezeichneter Schriften hervorgebracht. Thatsachen, Rechtsverhältnisse, Ueberlieferungen und Anschauungen früherer und späterer Jahrhunderte sind hiebei zur einlässlichsten Verhandlung gekommen und doch steht über das Meiste ein abschliessendes, allgemein anerkanntes Ergebniss noch aus. Denn den Erzählungen unserer schweizerischen Chroniken, welche Tschudi zuerst systematisch verarbeitet und Johann v. Müller zum Gemeingut aller Eidgenossen gemacht hat, steht nun vielfach eine ganz andere Anschauung entgegen, angeregt hauptsächlich durch Kopp's umfassende Arbeit, und beruft sich für ihr abweichendes Urtheil auf Urkunden und Geschichtsbücher, welche — mit den Ereignissen gleichzeitig — jenen Chroniken an Alter weit vorangehen. Und bereits ist vom Zwiste der Forscher auch in die weitern Kreise des Publikums Kunde gedrungen. Bald wird Jedem aus uns, bald auch für den Unterricht der Jugend die Frage unabweislich sich aufdrängen: Was ist Wahrheit?

Versuchen wir zur Beantwortung derselben einen Beitrag zu liefern,

Digitized by Google

soweit es der Zweck dieser Versammlung gestattet, indem wir zunächst die urkundliche Geschichte, dann unsere Chroniken betrachten. —

I. Die urkundliche Geschichte.

Wer in die Anfangsgeschichte des Bundes der Waldstätte einzudringen sich bemüht, wird sogleich gewahr, dass ein Verständniss derselben ohne die genaue Kenntniss der allgemeinen Geschichte des deutschen Reiches durchaus unmöglich ist. Wie heutzutage die staatlichen und gesellschaftlichen Zustände unseres, doch für sich bestehenden Vaterlandes von denjenigen der uns umgebenden Länder auf's Mannigfachste bedingt und abhängig sind, so gilt Aehnliches von der Vergangenheit. Als die Landschaften zwischen dem Bodensee, dem Rhein und den Alpen noch zum deutschen Reiche gehörten, nahmen sie im vollsten Maasse an dessen Geschicken und innerer Entwicklung Theil. Daher finden wir auch bis tief in die Mitte des vierzehnten Jahrhunderts zu jeder Erscheinung auf heimischem Boden die entsprechenden, zum Theil vorangehenden und begründenden Vorgänge in weiten Kreisen durch ganz Deutschland wieder. Erst die völlig ausgebildete, im Kampfe gegen Oesterreich erstarkte Eidgenossenschaft der alten acht Orte steht als ein eigenthümliches Wesen da, dessen Keime der Morgarten befruchtet, das Schlachtfeld von Sempach zu vollkräftiger Blüthe entfaltet hat, und zu welchem sich nur noch im äussersten Nordwesten des Reiches, bei den Friesen und Dithmarschen, ein Gegenstück findet, wo unzugängliche Niederungen, gleich unsern Bergen, ein Bollwerk bäuerlicher Freiheit bildeten. Wer aber die Entstehung jener Keime ergründen will, wird ihre Elemente nur auf dem Boden der allgemeinen Reichsgeschichte finden und zu erkennen vermögen.

Versetzen wir uns auf denselben mit dem Beginne des dreizehnten Jahrhunderts und richten wir den Blick auf die Innenverhältnisse des Reiches, so nehmen wir sofort die Spuren eines Gegensatzes wahr, der in der mannigfachsten Weise, bald in lautem Kampfe, bald unter zeitweiser Verständigung verhüllt, durch das ganze dreizehnte und den grössten Theil des vierzehnten Jahrhunderts sich fortzieht. Es ist diess der Gegensatz fürstlicher Macht und städtischer Freiheit; der Fürsten und Herren auf der einen, der patrizischen Bürgerschaften [1]) in den Reichs- und königlichen Städten anderseits. Es würde uns zu weit führen, den Ursprung, die frühere Geschichte und die Bestrebungen dieser beiden sich entgegenstehenden Elemente auch nur in den flüch-

Digitized by Google

tigsten Umrissen zu zeichnen. Genug, sie bestanden. Ueber beiden aber war die königliche Gewalt. Ihre Aufgabe war es, in dem immer ernstern Gegensatze beider die Wagschale zu halten und dadurch eine gedeihliche Entwicklung der öffentlichen Zustände, wie sich selbst und mit sich die Einheit des Reiches, zu schützen. Diese Kräfte sind es, die auch in den schweizerischen Landschaften thätig waren, wo Bischöfe, Aebte und Grafen fürstliche Macht besassen, wo die Städte Basel, Bern, Zürich, Solothurn, Schaffhausen, je nach ihren Verhältnissen früher oder später in die Reihe ihrer grössern Schwestern im Reiche einrückten und auch die Thäler Uri, Schwyz, Unterwalden, wie das stammverwandte Hasle, ähnlich den Städten dahin strebten, unter des Königs alleinigem Schutze sich selbstständig zu bewegen. Denn es ist unverkennbar, die Gemeinschaften der Thalleute sind dem von den Städten gegebenen Beispiele nachgefolgt und vielfältig zu vergleichen. Was Diesen ihre Mauern und die durch Reichthum und Ritterschaft gehobene kriegerische Stärke, waren Jenen die Abgeschiedenheit des schützenden Gebirges und die frische Kraft eines einfachen Hirtenvolkes, das wenig Bedürfnisse, aber frühe schon den Gebrauch der Waffen kannte, den seine Söhne in Kriegszügen der Fürsten und Herren in der Fremde erlernten. [2])

Doch treten wir den Ereignissen näher!

Es war im März 1212 als der achtzehnjährige König Friedrich von Sicilien die Gestade seines herrlichen Landes, seine Gemahlinn Konstanze, seinen wenige Wochen zählenden Erstgebornen, Heinrich, verliess, um die römische (d. h. deutsche) Königs- und die Kaiserkrone zu gewinnen, zu welcher die Aufforderung deutscher Fürsten und des allgewaltigen Papstes Innocenz III., einst seines Vormundes, ihn so eben berufen hatte. Geboren aus dem schwäbischen Geschlechte der Staufer (Hohenstaufen), ein Sohn Kaiser Heinrichs VI. der Sicilien erobert, war Friedrich schon in der Wiege zum römischen Könige gewählt worden. Aber der frühe Tod seines Vaters hatte diese Wahl unwirksam gemacht, Deutschland zehnjährigen Wirren einer doppelten Königswahl Preis gegeben und endlich unter Otto IV., einen Sohn Heinrichs des Löwen, gebracht. Gegen Diesen trat nun Friedrich in die Schranken, als Süddeutschland, als Italien, als der Papst des Welfen kaiserlicher Gewaltherrschaft müde waren. Ununterbrochenes Glück begleitete Friedrichs Schritte. Ueber Rom, Genua und die rätischen Alpen gelangte er im September 1212 ungehemmt auf deutschen Boden, ward in Cur vom Bischofe Arnold und vom Abte von St. Gallen

Digitized by Google

empfangen, gewann durch des Abts Vermittlung den Bischof von Konstanz und dessen Stadt und fand in dem Grafen Ulrich von Kiburg und Baden einen mächtigen Anhänger. Durch des Grafen Gebiet zog Friedrich weiter, erreichte Basel, das ihn freudig begrüsste, hielt dort glänzenden Hoftag und rüstete sich muthig zur fernern Fahrt. In wenig Wochen gewann er Elsass, Breisgau, die Städte und Fürsten am Mittelrhein — des Reiches Hauptstärke — ward am 2. Dezember in Frankfurt von einer zahlreichen Fürstenversammlung feierlich zum Könige gewählt, und nur der Niederrhein und Sachsen gehorchten noch Otto. Einige siegreiche Feldzüge dehnten aber Friedrichs Herrschaft auch in jenen Gegenden aus, schlossen den Kaiser in immer engere Grenzen ein, und als endlich Otto im Mai 1218 auf der einsamen Harzburg, ohne Nachkommen, starb, ward Friedrich unwidersprochen im ganzen Reiche anerkannt.

Eine glückliche Zeit schien nun für dieses gekommen. Nach zwanzigjährigen Kämpfen sah es einen in der Blüthe der Jahre stehenden, mit allen Gaben eines überlegenen Geistes ausgestatteten Herrscher an seiner Spitze, von der Kirche anerkannt, von der Zuneigung Schwabens, der Heimath seines Stammes, getragen, in Italien mächtig und geehrt, mit Deutschlands Nachbarn in friedlichem Verständniss.

Bald aber zeigte sich, dass des Königs Gedanken mehr dem Lande seiner Geburt, dem an Sinnen- und Kunstgenüssen reichen Süden zugewendet waren, als dem ernsten, rauhen Norden, dessen Geschicke er lenken sollte. Denn nachdem er schon 1216 Gemahlinn und Sohn nach Deutschland hatte kommen lassen, bewirkte er 1220 die Wahl des achtjährigen Knaben Heinrich zum römischen Könige durch die deutschen Fürsten, bestellte für denselben eine Vormundschaft und ging wenige Wochen später (zunächst zum Empfang der Kaiserkrone in Rom) nach Italien ab, Deutschland auf lange Jahre verlassend.

Seine kurze Anwesenheit in Letzterm war hauptsächlich den Fürsten und Herren zu Gute gekommen; denn auf ihrer Unterstützung beruhte gänzlich seine Erhebung und Macht und die Ausführung seiner weitern Plane. Das Reichsgut, die Besitzungen und Rechte des schwäbischen Herzogthums seiner Ahnen, das Erbgut des Staufischen Hauses waren in den Wirren nach Kaiser Heinrichs Tode vielfältig an Fürsten und Herren gekommen; den Ueberrest, den Friedrich noch vorgefunden, hatte er zu grossem Theile benutzen müssen, sich ihren Beistand zu erkaufen. Die Städte, obwohl einzeln bedeutend, hatten

Digitized by Google

in des Reiches allgemeinen Angelegenheiten noch keine Stimme, für den König noch kein entscheidendes Gewicht.

Die Spuren dieses Ganges der Dinge geben sich in unsern schweizerischen Landschaften deutlich kund. Zwar benutzte Friedrich 1218 das Aussterben des Zähringischen Fürstenhauses, um dem Reiche in der Hoheit über Bern und in der Vogtei der Stifte Zürich heimgefallene Rechte zu sichern; mehr aber noch gewannen durch ihn Bischöfe und Grafen. Erfreut über seine Aufnahme hatte er 1212 „der edlen Stadt Basel“ das Recht selbstständiger Bestellung eines Rathes verliehen; 1218 hob er auf Andringen des Bischofs diesen Erlass wieder auf und stellte die Stadt unter die Herrschaft des geistlichen Fürsten. Graf Ulrich von Kiburg ward mit Reichsgut und Lehen reichlich bedacht. Graf Rudolf von Habsburg, vom ersten Augenblicke an des Königs entschiedener Anhänger, Bürge und Begleiter bis in die niederländischen Feldlager, hatte sich Friedrichs besonderer Gunst zu erfreuen. Des Grafen Enkel Rudolf — dereinst seinen Nachfolger auf dem Throne — hob der König aus der Taufe.[3])

Das Erbe des Lenzburgischen Hauses hatte diese Grafengeschlechter gross gemacht; der Verfall des schwäbischen Herzogthums ihre Stellung gehoben. Die Landgrafschaft im Elsass, im Aargau, im Zürichgau (letztere ein Erwerb seines Vaters Albert) trug Graf Rudolf vom Reiche zu Lehen. Fürstengleich waltete er 1210 am Gestade des Vierwaldstättersees, in Luzern und Unterwalden, 1217 über Schwyz.[4])

In uralter Zeit hatten sich im Thale von Schwyz freie Alemannen angesiedelt, an deren Spitze der Graf des Zürichgaues, unter ihm ein Centenar das Gericht gehegt, von dessen allmälig erblich gewordenem Amte das angesehenste Geschlecht den Namen Hunno trug. Im Laufe der Jahrhunderte hatten Gotteshäuser und Dynasten Grundeigenthum im Thale neben den bäuerlichen Markgenossen erworben; gemeinsam mit den letztern des Thales Grafen, aus dem Stamme von Lenzburg, vor Königen um Wald und Weide wider Kloster Einsiedeln gestritten. Jetzt schlichtete Graf Rudolf selbst einen solchen Streit, in welchem die Landleute gegen das Kloster und dessen mächtige Vögte von Rapperswil in dreijähriger Fehde sich behauptet und zuletzt beide Theile sein Urtheil angerufen hatten. Mit seinem Gefolge von Räthen und Dienstleuten, den Edeln von Schnabelburg, von Wart, von Wediswile, von Bonstetten u. a. m. erschien Graf Rudolf in der Abtei, liess sich vom Abte und dessen Convent und Vogte die kaiserlichen und königlichen Briefe und Handvesten des Klosters, von den Land-

Digitized by Google

leuten — Konrad Hunno an der Spitze — ihre Ansprüche vorlegen, und schied dann mit Rath weiser Leute und beider Theile Willen die freien, ewigen Besitzungen des Klosters, der Landleute und die Weide aus, die beiden Theilen gemeinsam bleiben und darinnen keiner derselben jemals ein Eigen gewinnen solle. Alle Handvesten und Besitzrechte früherer Zeiten sollen hiemit todt und ab sein. Bei diesem Spruche nun sagt der Graf von sich aus, dass er „von rechter Erbschaft rechter Vogt und Schirmer der Leute von Schwyz sei". Man hat den Sinn dieses Ausdruckes vielfach verschieden gedeutet. Welches immer sein rechtlicher Inhalt sei, soviel geht aus demselben hervor, dass die ursprünglich nur dem Reiche und dem Gaugrafen, als kaiserlichem Beamten, untergebenen Landleute bereits seit längerer Zeit in einer Abhängigkeit von dem gräflichen Hause als solchem standen; ein Verhältniss, das eine völlige Landesherrschaft der Grafen herbeizuführen um so eher geeignet war, als des Grafen Rudolf persönliche Stellung und enge Beziehung zu König Friedrich diese Abhängigkeit der Bauersame von Schwyz nur befestigen konnte. Dass letztere indessen das Verhältniss mehr ertrug, als liebte, ist aus der ganzen nachfolgenden Geschichte von Schwyz, aus einem wenig spätern Vorgange in Uri und — vielleicht — auch aus der Urkunde Rudolfs selbst zu erschliessen, in welcher der Graf seine Vogt- und Schirmherrlichkeit zweimal mit besonderm Nachdrucke betont. [5])

Günstigere Umstände für die freiheitliche Entwicklung der städtischen und ländlichen Gemeinden traten nun aber dadurch ein, dass König Friedrich sich mit Vorliebe Italien zuwandte. Indem das Reich einer festen Leitung aus seinem Mittelpunkte entbehrte, wurde Jedem die Nothwendigkeit nahe gelegt, sich selbst zu schützen; aber auch Spielraum gewährt, seine Ansprüche und Rechte je nach dem Maasse seiner Kraft auszudehnen. Fürsten und Herren, Städte und Landleute empfanden diess gleicher Weise. Verfolgen wir die Hauptthatsachen dieser Entwicklung!

An Friedrichs Statt regierten Deutschland seit 1220 zuerst die Pfleger König Heinrichs; dann, von seinem siebzehnten Jahre an, Dieser selbst. Häufig griff freilich der Kaiser durch Verfügungen aus der Ferne in die deutschen Angelegenheiten ein. Als der junge König des Vaters Absichten zu widerstreben, nach unabhängiger Herrschaft zu trachten begann, erschien Friedrich nach fünfzehnjähriger Abwesenheit wieder in Deutschland, entsetzte Heinrich des Thrones und verwandte nun zwei Jahre darauf, das Reich zu ordnen. Auf seinen Wunsch

Digitized by Google

erwählten die Fürsten seinen zweiten, neunjährigen Sohn Konrad an Heinrichs Statt zum römischen Könige; der Kaiser stand auf dem Gipfelpunkte seiner Macht. Nun aber wiederholte sich früher Geschehenes. Auch jetzt überliess Friedrich die deutschen Lande einer vormundschaftlichen Regierung für den unmündigen König und ging wieder nach Italien. Bald verzehrte er dort im Kampfe mit den Lombarden, in stetem Zerwürfniss, endlich in Todfeindschaft mit dem päpstlichen Stuhle seine beste Kraft. 1239 von der Kirche gebannt, 1245 durch Papst und Concil zu Lyon für sich und sein Geschlecht aller Throne verlustig erklärt, vermochte er nicht, diese Gegner zu bezwingen. In diese Kämpfe verwickelt starb er 1250 im Neapolitanischen, ferne und fast ausser aller Verbindung mit Deutschland. Hier aber, wo die mächtigsten Fürsten 1241 wider ihn und König Konrad die Waffen erhoben, behauptete sich Letzterer nur mit solcher Mühe gegen seine Feinde, dass er es nach zehnjährigem Kampfe vorzog, sein Erbreich Sicilien aufzusuchen, um dort zunächst seine Herrschaft zu begründen. Allein auch ihn erreichte unerwartet schnell das Verhängniss seines Hauses. Am 22. Mai 1254 starb er zu Lavello im sechsundzwanzigsten Altersjahre; der letzte König aus dem Stamme der Staufer.

In gewaltiger Weise haben diese vierthalb Jahrzehnte von Heinrichs Königswahl bis zu Konrads Ende die Selbstständigkeit der deutschen Städte gefördert. Hatten früher die einzelnen Bürgerschaften in enger Vereinigung ihrer Genossen Kraft und Stärke gefunden, so dehnte jetzt diese Einigung sich über die Mauern der einzelnen Stadt aus, verband Städte mit Städten — ähnlich dem Beispiele der Lombarden —, machte Grundbesitzer auf dem flachen Lande (Pfahlbürger) des städtischen Bürgerrechts theilhaftig; ja es fingen ähnliche Einigungen an auch Landleute unter einander zu verbinden. In grossen Zügen geht diese Erscheinung ununterbrochen, obwohl wechselnd in ihren Erfolgen, fortan durch alle Theile des Reiches, bedingt hauptsächlich durch das Verhalten des Königthums. Zunächst freilich trat ihr Dieses, verbündet mit den Fürsten, hemmend entgegen. Schon durch König Heinrich ward 1226 das erste geschichtlich bekannte Bündniss deutscher Städte aufgehoben und wurden städtische Einigungen und Verfassungen cassirt. 1231 erliess der Reichstag in Worms, von Italien aus durch Kaiser Friedrich angeregt, ein Verbot aller Einigungen, Verbindungen und Eidgenossenschaften in Städten und zwischen Städten; 1235 der Kaiser selbst in Mainz, auf gleicher Grundlage, ein grosses Reichsgesetz, das seine Thronnachfolger oft erneuert haben. Allein alle diese

Digitized by Google

Maassregeln vermochten nicht den natürlichen Lauf der Dinge zu hemmen. Immer wieder tauchten jene Bestrebungen der Städte nach voller Selbstverwaltung und Einigungen unter sich von neuem auf. Und als König Heinrich im Zwiespalte mit dem Vater bei den Städten Parthei warb, als später der Kaiser selbst, verlassen von den Grossen, verurtheilt von der Kirche, verworfen von der Geistlichkeit, bei den Bürgerschaften seine letzte Stütze suchte, da machten diese gewaltige Fortschritte auf der eingeschlagenen Bahn. Ihr stetes Ziel im Auge, hielten sie des Kaisers Sache bis zu seinem Untergange mit allem Eifer fest und kämpften so zu gleicher Zeit für ihn und für sich selbst. Zur Zeit von König Konrads Ende verband ein grosser Bund die Städte am Rhein und in der Wetterau, von Basel abwärts bis gegen Cöln hin. Selbst Fürsten und Herren schlossen sich nun diesen Vereinigungen an, die ihren Landfriedenssatzungen mit Waffengewalt Nachdruck gaben.

Mächtig brauste dieser Strom der Zeit auch durch das oberste deutsche Land. Basel, Rheinfelden, Zürich standen im Verein der deutschen Städte; im burgundischen Lande Bern, Freiburg, Murten, Wiflisburg, in Bündnissen unter einander. [6]) Hier setzte sich Peter von Savoyen, dort Kaiser Friedrichs Taufpathe, der junge Graf Rudolf von Habsburg, in freundliches Vernehmen mit den Bürgerschaften und förderten mit deren Unterstützung ihre eigene Macht. Der hohe Adel, der entgegenstand, vermochte nicht die Bewegung niederzuhalten. Aber auch im Gebirge blieb dieselbe keineswegs zurück. Hier trat Hasle in Verbindung mit Bern; hier schlossen Uri, Schwyz und Nidwalden um die Mitte des Jahrhunderts ihren ersten Bund, dessen unmittelbaren Ausdruck wir freilich nicht mehr besitzen, von dem aber Wort und That der Folgezeit unzweifelhafte Kunde geben. Die Gemeinde von Uri bildete seinen Stützpunkt. [7])

Das Thal, ursprünglich königliches Eigenthum, war seit mehr als drei Jahrhunderten unter der Grundherrschaft der Abtei Zürich; auf ihrem Boden aus freien und unfreien Ansiedlern die Genossenschaft der Gotteshausleute herangewachsen, deren Vertreter schon im zehnten Jahrhunderte mit dem Vogte des Stiftes verhandelten; mit welcher Edle und Ritter, die im Laufe der Zeit Lehen im Thale erworben, in freundlichem Vernehmen standen. Belehnt vom Reiche, als Schirm- und Kastvogt der Abtei, hatte aus der Ferne der Herzog von Zähringen die oberste Gewalt im Thale geübt; nach des letzten Zähringers Tode der alte Graf Rudolf von Habsburg, durch Kaiser Friedrichs

Digitized by Google

oder dessen Sohnes Gunst, des Zähringers Vogtei über Uri als Lehen erhalten. Ungerne hatten die Thalleute diesen Wechsel gesehen, der geeignet war, sie in ähnliche Stellung wie ihre Nachbarn von Schwyz zu dem nahen, ringsum mächtigen Grafenhause zu bringen. Jetzt wandten sie sich, 1231, an König Heinrich, um solcher Gefahr zu entgehen, und in dem gleichen Augenblicke, in welchem die Reichstagsbeschlüsse wider die Städtefreiheit zu Worms ergingen, gab der König den Thalleuten williges Gehör, fand den Grafen um seine Ansprüche ab und nahm Uri unter des Reiches unmittelbare Hoheit. Des Königs Beweggründe sind unbekannt; die Einwilligung des Grafen vermuthlich ein Preis der Sühne, in welchen Heinrich kurz zuvor Rudolfs ältesten Sohn, Albert, aufgenommen, nachdem Dieser durch eine Fehde im Elsass sich des Königs heftigen Unwillen zugezogen. Unverkennbar aber ist die Absicht der Landleute. So sehr war ihre Gemeinde, die den erfolgreichen Schritt beim Könige gethan, bereits erstarkt, dass sie — gleich städtischen Bürgerschaften — Gotteshäuser besteuerte und schon 1243 ihr eigenes Siegel führt. [8])

Auf ähnlichem Wege folgten ihnen binnen kurzem die Landleute von Schwyz. Kriegslust, Ruhm- und Soldbegierde führten damals schon die Jugend aus dem Gebirge in die Dienste kriegerischer Fürsten; sie brachten auch dem Kaiser in Italien willkommene Mannschaft zu. Da benutzten Boten von Schwyz 1240 im Lager vor Faenza die günstige Gelegenheit, sich Befreiung von der Habsburgischen Vogt- und Schirmherrlichkeit zu erbitten, und Friedrich willfahrte ihrem Begehren. Als „freien Leuten“, die „nur ihm und dem Reiche unterthan seien“, verhiess er ihnen des „Reiches besondern Schutz, aus dessen Herrschaft und Händen sie niemals entfremdet werden sollen“. Das Thal war hiemit als Reichsland anerkannt; Habsburgs Gewalt (als Amtsgewalt wohl fortbestehend) ihres erblichen (eigenthümlichen) Charakters entkleidet, als vom Reiche herrührend bezeichnet, und des Grafen Aussicht auf Erwerb völliger Landesherrschaft vereitelt. Der Grundbesitz des gräflichen Hauses aber und desen grundherrliche Rechte wurden durch die königliche Verfügung nicht berührt. Dieselben waren nicht mehr in des alten Grafen Rudolf Händen; 1232 war dieser gestorben, sein jüngerer Sohn, Rudolf der Schweigsame (von Habsburg-Laufenburg), Erbe des Besitzthumes des Hauses am Vierwaldstättersee geworden, an dessen Ufern er eben jetzt die Veste Neu-Habsburg erbaute. Gleich dem Vater ein entschiedener Anhänger des staufischen Königshauses, ward er auch durch Friedrichs Erlass für Schwyz von

Digitized by Google

des Kaisers Sache keineswegs getrennt; sei es dass jener Erlass in den thatsächlichen Verhältnissen zwischen ihm und den Thalleuten (zumal bei des Kaisers Abwesenheit in fernem Lande) einstweilen keine Veränderung hervorbrachte; sei es dass der Graf Friedrichs Verfügung als vollberechtigt anerkannte. [9])

Als aber die politischen Gegensätze schärfer wurden, als die Bürger von Luzern sich wider ihren Grundherren, den Abt von Murbach, erhoben, dessen Schirmvogt Graf Rudolf war, und eine geschworne Einigung die Stadt mit Geistlichen, Rittern und Landleuten in Nidwalden zu gegenseitigem Schutze verband, ja auch mit Zürich in Verbindung brachte, das mit des Grafen Schwägern von Regensberg nicht in freundlichem Vernehmen stand, da traten zwischen Graf Rudolf und den Ländern Zerwürfnisse ein. Denn im Gegensatze zu seinem gleichnamigen Neffen gehörte Jener ganz der Parthei des landesherrlichen Adels an. Hin und her wogten nun die Kräfte. Ein Friedensschluss der Landherren mit Luzern, im Juli 1244, brachte nur augenblicklichen Stillstand. Und als vollends der kirchliche Zwiespalt unheilbar ward, der Spruch des Concils zu Lyon wider die Staufer erging, sagte Graf Rudolf — noch kurz zuvor beim Kaiser — sich auch von des Letztern Sache los und anerkannte fortan dessen Verfügung für Schwyz nicht, zumal Friedrich bei ihrem einstigen Erlass schon unter dem Banne gestanden. Die Waldstätte blieben daher in feindseliger Stellung zu Rudolf; 1247 rief der Graf Papst Innocenz IV. um Hülfe wider Schwyz, Sarnen und Luzern an, die seiner Herrschaft nicht gehorchen wollen, sondern sich zum Kaiser halten. Entgegengesetzte Partheien hatten zwar in Schwyz gewaltet, die Landleute in ihren Beschlüssen geschwankt; zuletzt jedoch Rudolfs Gegner die Oberhand behalten. Der Graf starb 1249, ohne das Ende dieser Streitigkeiten gesehen zu haben. Noch im Mai 1252, als die Bürger von Luzern sich mit ihren Vögten verglichen, war der Friede bei „den Leuten in den Bergen“ nicht vollkommen hergestellt. Doch verfügte noch im nämlichen Jahre Graf Gottfried, Rudolfs ältester Sohn und Erbe, in Sarnen über dortiges Besitzthum des Hauses für sich und seine Brüder. [10])

So standen die Dinge, als das Staufische Königsthum erlosch. Nun aber fiel das Reich unter blossen Namenkönigen jener achtzehnjährigen Zersetzung anheim, die das Zwischenreich genannt wird, und die entfesselten Triebe hatten aller Orten noch freiern Spielraum. Das Fürstenthum erreichte in der Ausbildung voller Landeshoheit und des Kurfürstenthums seine Spitze; die Städte, obwohl durch Zwiespalt

Digitized by Google

ihrer besten Kraft beraubt, behielten wenigstens einen Preis ihrer Anstrengungen in dem fortan geübten Stimmrecht auf den Reichstagen.

Von der Thur bis zur Aare legte damals Graf Rudolf von Habsburg, der Neffe des Schweigsamen, durch Waffen, durch Erbschaft, durch Verträge den Grund zu seiner künftigen Erhöhung; im Bunde mit ihm errang Zürich volle Freiheit; mit Peter von Savoyen behauptete Bern seine alten Rechte. Die Reichsburgen auf dem Lindenhofe und auf Nidegg wurden dem Verfalle oder der Zerstörung Preis gegeben. Im innern Lande gewann Luzern, Murbach gegenüber, an freierer Bewegung und brach des Abtes drohendes Schloss Tannenberg; vertheidigte Zug sich mit Glück wider räuberischen Adel.[11]) Aber von den „Leuten in den Bergen“ ist während zwanzig Jahren fast keine Kunde. Nur dass die Gemeinde von Uri zwei Mal den Grafen Rudolf als Richter über Landfriedensbrüche in ihrem Innern nach Altdorf berief und seine Sprüche mitbesiegelte, dass um 1269 Leute von Steinen sich von Habsburgischen Herrschaftsrechten loskauften und dass Graf Rudolf 1273, kurz vor seiner Königswahl, Besitz und Rechte seiner Vettern von Habsburg-Laufenburg in Schwyz und Unterwalden käuflich an sich brachte. Das sind aus zwanzig Jahren alle urkundlichen Zeugnisse aus den Waldstätten. Sonst aber, von ihrer inneren Entwicklung, von ihrem Verhältnisse zu Graf Gottfried und seinen Brüdern, keine Spur! Und doch ist dieser lange Zeitraum, für Schwyz wenigstens, nicht ohne bedeutende Folgen geblieben; denn nach dem Schlusse desselben steht Schwyz 1275 gegenüber Gotteshäusern, 1281 mit seinem Siegel, ganz in der nämlichen Stellung wie vierzig Jahre früher Uri.[12]) Wir werden sehen, wie unsere Chroniken diese Lücke ergänzen.

Eine neue Zeit begann aber mit dem Augenblicke, da Graf Rudolf — im Herbste 1273 — den Königsthron bestieg. Mit ungeahnter Kraft und seltenem Geschick machte der zum Herrscher geborne Graf seine neue Würde geltend, besiegte das mächtige Böhmen, unterwarf unbotmässige Herren und Städte, handhabte den öffentlichen Landfrieden und errang — wenn auch die alte Macht des Königthums nicht wieder herzustellen war — dem letztern doch ein längstvermisstes Ansehen. Demselben Zwecke diente sein Bestreben, die Macht des eigenen Hauses zu fördern und dessen Nachfolge auf dem Throne zu sichern. Die Eheverbindungen seiner Kinder, die Belehnung seiner Söhne mit Oestreich, die Ausdehnung und Abrundung seines Hausbesitzes in den Stammlanden durch alle Mittel des Einflusses bereitete den Weg zu jenem Ziele.

Digitized by Google

Diess hatten auch die Waldstätte zu empfinden. Zwar bestätigte der König Uri's reichsunmittelbare Stellung; in Schwyz und Unterwalden aber behauptete er, mit grösserm Nachdrucke als einst seine Vettern, die Rechte und Ansprüche, die er von Diesen erkauft. Kaiser Friedrichs Urkunde für Schwyz ward nicht erneuert. Luzern brachte der König durch Kauf von Murbach völlig in seine Hand.

Die Länder mussten sich fügen. Es ist keine Spur von Auflehnung gegen Rudolfs Gewalt; vielmehr diente noch in seinen letzten Jahren die kriegstüchtige Schaar der Schwyzer mit Ruhm in seinem Heere. Aber an Beschwerden und Missvergnügen hat es doch nicht gefehlt. Schon des Grafen, noch mehr des Königs Steuerforderungen drückten schwer auf Stadt und Land; die Thalleute können, von den letztern wenigstens, nicht frei geblieben sein. Die Nichterneuerung von Kaiser Friedrichs Briefe für Schwyz, der Versuch, die Thäler den Landrichtern des königlichen Hauses — nicht des Reiches — im Zürichgau und Aargau zu unterstellen, die Uebertragung der Reichsvogtei in Zürich an Habsburgische Vasallen, statt wie früher an städtische Ritter, das Alles wies auf des Königs Absicht hin, an die Stelle der Herrschaft des Reiches diejenige seines Hauses treten zu lassen und entfremdete ihm die davon Betroffenen. Ein Brief des Königs an Schwyz, der Inhalt des erneuerten Bundes der Länder und ihres Bündnisses mit Zürich geben hievon unverkennbares Zeugniss. [13])

Kaum hatte nämlich Rudolf die Augen geschlossen, so ging ihre Stimmung zur That über. Am 15. Juli 1291 starb der König; schon am 1. August erneuerten die Gemeinden von Uri, Schwyz und Nidwalden ihren „alten“ geschworenen Bund auf ewig. Der Bundesbrief, der älteste noch vorhandene, gibt in merkwürdiger Bestimmtheit ihre Absicht kund, nur Einheimische als Richter in den Thälern anzuerkennen. Am 16. Oktober folgte der dreijährige Bund Zürichs mit Uri und Schwyz. Gegenseitig sichern sich die Verbündeten Schutz dagegen zu, dass Niemand schwerer mit Diensten beladen werde, als „vor des Königs Zeiten“ üblich gewesen. Und auch Gegner aus dem Adel, die von des Königs Vergrösserungsplanen gelitten hatten, voran der Bischof von Konstanz, des Königs Vetter von Habsburg, verbanden sich mit Zürich wider Oestreich.

Allein Zürichs blutige Niederlage vor Winterthur am 13. April 1292 und Herzog Albrechts Erscheinen im Lande mit Heeresmacht brachten die Stadt und den Adel zum Frieden mit dem Herzog; nur

Digitized by Google

die Waldstätte beharrten auf ihrem Widerstande, ungeachtet Albrecht im Herbste 1292 sein Heer bis Zug vorführte und der erwählte neue König, Adolf von Nassau, in friedlichem Einvernehmen mit dem Herzog im Januar 1293 selbst bis nach Zürich heraufkam. Noch im März ordnete der Oestreichische Pfleger in Luzern, Otto von Ochsenstein, feindliche Massregeln gegen die Thäler an. Wann und wie diese sich endlich mit dem Herzoge befriedeten, ist unbekannt. Für Uri scheint dies noch 1293 geschehen zu sein; Schwyz blieb jedenfalls in grosser Unabhängigkeit von dem Einflusse der Herrschaft. 1294 setzte die Gemeinde aus sich ein Statut über privatrechtliche und über die Verhältnisse der Gotteshäuser im Lande fest. Und als schon im dritten Jahr tiefer Zwiespalt zwischen König Adolf und Herzog Albrecht eintrat und nach und nach zur tödtlichen Feindschaft ward, benutzten Uri und Schwyz die günstige Gelegenheit, beim Könige ihren Ansprüchen Gehör zu verschaffen, erhielten von demselben Verbriefung ihrer Reichsunmittelbarkeit und nahmen nun ganz dieselbe Stellung ein wie nach König Rudolfs Ableben. Sogar Luzern zeigte wieder Streben nach freierer Bewegung. [14])

Aber Adolfs Untergang in der Schlacht von Göllheim im Juli 1298 und Albrechts Erhebung an's Reich brachten einen gänzlichen Umschlag in alle Verhältnisse. Mächtiger als der Vater, ein noch strengerer Kriegsmann, herrschte dieser zweite König Habsburgischen Stammes über Fürsten, Adel und Städte, Jene mit eiserner Faust demüthigend, Diesen gegenüber karger in Vergünstigung von Freiheiten; auch das Ziel der Vergrösserung eigener Hausmacht verfolgte er nicht minder stät, als sein Vater. Sein Walten gab sich nachdrücklich gerade in den Stammlanden kund, die er alljährlich besuchte. Der hohe Adel fühlte sich durch des Königs strenges Regiment beengt, gab Einflüsterungen feindselig gesinnter Fürsten Gehör und weckte dem Könige in seinem Neffen einen Gegner; Zürich erhielt neuerdings Reichsvögte aus den Habsburgischen Vasallen; Luzern ward in die Stellung einer Habsburgischen Landstadt zurückgewiesen; von erneuerter Zusicherung der Reichsunmittelbarkeit an Schwyz war keine Rede; selbst Uri erhielt eine solche nicht mehr, die doch noch König Rudolf gewährt hatte. Schwyz und Unterwalden traten in eine, nun nicht mehr zu bestreitende Unterordnung unter die Habsburgische Landesherrschaft; Letzteres fand durch deren Einfluss zum ersten Male Einigung unter einem Landammann für Ob- und Nidwalden. Uri's Stellung blieb ungewiss; die Gemeinde und ihr Landammann konnten sich des Kö-

Digitized by Google

nigs Geboten, unter welchem Titel diese auch gegeben werden mochten, nicht entziehen. So war der Bestand der Dinge, gegen welchen während Albrechts zehnjähriger Herrschaft keine Auflehnung erfolgt ist. Ruhig ordnete der König in diesen Jahren die Aufnahme eines grossen Urbars über alle Habsburgischen Besitzungen und Rechte durch ganz Oberdeutschland und Curwalen an. [15])

Albrechts Tod am 1. Mai 1308 unter den Streichen der adeligen Mörder zu Windisch veränderte plötzlich Alles. Während im flachen Lande Herzog Leopolds energischer Geist die Habsburgischen Herrschaften sicherte, die Verfolgung der Königsmörder vorbereitete und auch Zürich zu gewinnen wusste, benutzten Uri und Schwyz, denen nun auch Unterwalden sich anschloss, die Gunst der Umstände, Oestreichs Herrschaft abzuwerfen; sie traten gegen die Herzoge auf, und es gelang ihnen, des neuen Königs, Heinrichs von Lützelburg, Anerkennung ihrer Reichsunmittelbarkeit zu erhalten. Zu Konstanz erneuerte Heinrich am 3. Juni 1309 für Uri und Schwyz die Briefe der Könige Friedrich und Adolf und setzte Unterwalden den beiden Ländern gleich. Sein anfängliches Zurückhalten gegen Oestreich kam dem Begehren der Thalleute zu Statten. Als die Herzoge sich indessen über Beeinträchtigung ihrer Rechte in den Waldstätten beklagten, ertheilte der König, der Leopolds trefflicher Kriegshülfe in Italien Vieles zu danken hatte und diese sich zu erhalten wünschte, auf des Herzogs Andringen 1311 Befehl zu Untersuchung der Rechte, welche Leopold und seine Brüder als Grundherren und als Erben einstiger Grafengewalt in den Ländern theils besassen, theils beanspruchten. Und wohl ist anzunehmen, es würde diese Anordnung nicht ohne günstige Wirkungen für das Haus Oestreich geblieben sein, wenn des verwittweten Kaisers beabsichtigte Vermählung mit einer Schwester der Herzoge zu Stande gekommen wäre. Allein Heinrichs unerwarteter Hinschied am 24. August 1313 löste diese angebahnte Verbindung und es blieb auch der Streit zwischen den Herzogen und den Waldstätten unerledigt. Als Leopold denselben mit den Waffen zu beendigen unternahm, entschied der Sieg am Morgarten am 15. November 1315 bleibend für die Waldstätte. [16]) —

Diess, Tit., das Ergebniss der urkundlichen Geschichte desjenigen Jahrhunderts, das Uri, Schwyz und Unterwalden zu selbstständigen Gemeinwesen gebildet hat. In kurzem Ueberblicke können wir sagen: Von der Zeit an, da das Haus Habsburg zuerst am Vierwaldstättersee Fuss gefasst, war es sein Bestreben, rings um denselben

Digitized by Google

sich volle Landesherrschaft zu erwerben; die Länder aber widerstanden. Uri hat sich jener Herrschaft fortdauernd und mit Erfolg erwehrt, nur unter dem alten Grafen Rudolf und unter seinem Urenkel, König Albrecht, vorübergehend in bestimmter Gefahr, bleibend unter Habsburg zu gerathen. Schwyz, dasselbe Ziel anstrebend, erreichte in Kaiser Friedrichs II. letzter Zeit Unabhängigkeit von Habsburg, ward aber unter den Königen Rudolf und Albrecht dem Habsburgischen Hause bestimmt unterworfen. Unterwalden, an innerer Einheit hinter Schwyz zurückstehend und darum minder kräftig und entschieden, theilte dessen Bestrebungen, gelangte aber erst nach König Albrechts Tode zu gleicher freier Stellung wie Schwyz.

II. Die Chroniken.

Wie verhalten sich nun zu dieser urkundlichen Geschichte die Erzählungen unserer Chroniken?

Kein Schriftsteller des dreizehnten Jahrhunderts gibt uns von den Tagesereignissen, Handlungen und Verträgen Kunde, oder nennt die Personen, in welchen das hundertjährige Ringen der Thalgemeinden nach Selbstständigkeit und Unabhängigkeit von Habsburg zu Tage trat. Die wenigen vorhandenen Urkunden lassen uns, wie Sie gesehen haben, nur in einzelnen, weit auseinanderliegenden Zeitpunkten den augenblicklichen Bestand der Verhältnisse (gleichsam Knotenpunkte der Entwicklung) theilweise erkennen.

Eben so wenig gibt es Schriftsteller des vierzehnten Jahrhunderts, die uns zur Aufklärung dienen könnten. Die Schlacht am Morgarten ist von einigen Zeitgenossen aufgezeichnet worden. Aber über deren Veranlassung drücken sich diese Berichterstatter, denen es um die Gegenwart, nicht um die Vergangenheit zu thun war, so kurz, so oberflächlich und doch so widersprechend aus, dass wir aus ihnen nicht den mindesten Gewinn für die frühere Geschichte der Waldstätte schöpfen. Auch in den noch erhaltenen Liedern aus dem vierzehnten Jahrhundert über damalige Ereignisse — wie die Schlacht von Sempach u. s. f. — ist kein Anklang an die frühere Geschichte der Länder.[17]) Ein Zürcherisches Zeitbuch eines Unbekannten enthält die Angabe: „Im Rebmonat (Hornung) 1306 machten die drei Länder Schwyz, Uri und Unterwalden einen Bund und schwuren zusammen; das war der erste Bund.“ Wäre die Jahrzahl unbestritten, so kann hiemit, Angesichts der Bundesurkunde von 1291, nur ein Geheimbund gemeint sein, welcher bis nach König Albrechts Tode (gerade im Frühjahr 1305 war der König in unsern Landschaften) ohne Folgen geblieben.

Digitized by Google

Erst zu Anfang des fünfzehnten Jahrhunderts — hundert Jahre nach der Schlacht von Morgarten — wurde die älteste, uns erhaltene ausführlichere Aufzeichnung über die Geschichte der Länder abgefasst: in der Stadtchronik von Bern, welche der Rath daselbst um 1430 anfertigen liess und die unter des Stadtschreibers Justinger Namen bekannt ist. Von Irrthümern über ältere Zeiten nicht frei, und auch manche fabelhafte Anekdote aufnehmend, im Ganzen aber doch gut unterrichtet, erzählt diese Chronik in ihrer ersten schriftlichen (nicht der gedruckten) Fassung also: [18])

„Im Jahr 1260 erhoben sich Schwyz und Unterwalden wider ihre Herrschaft Habsburg, unterstützt von Uri, das an die Abtei Zürich gehörte. Der Herrschaft Vögte und Amtleute hatten neue Rechte und neue Fünde gesucht, mit der Landleute Frauen und Töchtern Muthwillen getrieben. Ein grosser Krieg entstand. Die Länder riefen das Reich um Hülfe an, an das Schwyz vor vielen hundert Jahren gehörte, wie es mit Briefen bewies. Nach langem Krieg, wobei die Herrschaft Habsburg verarmte, suchte diese Hülfe bei der Herrschaft Oestreich. Letztere kaufte jener ihre Rechte um eine Summe Geldes ab, und als sie hievon die Thäler benachrichtigte, unterwarfen sich diese und thaten ihr Gehorsam nach Weisung ihrer alten Rechte. Das währte manches Jahr. Als aber der Herrschaft Oestreich Amtleute neue Rechte, neue Dienste und Fünde suchten, erhob sich neuer Streit und Krieg, der bis zum Jahre 1315 währte, da Herzog Leopold mit Heeresmacht gegen Schwyz zu Felde zog“ u. s. f. — Worauf die Schlacht am Morgarten geschildert wird.

Augenscheinlich ist in dieser Erzählung Nichts, was dem Ergebnisse der urkundlichen Geschichtsforschung wesentlich widerspräche. Im Gegentheile; letztere zeigte uns ja ebenfalls eine gedoppelte Erhebung der Waldstätte: einmal, zur Zeit der letzten Staufer, gegen das Haus Habsburg-Laufenburg; dann — nach König Rudolfs Zeiten — gegen das Haus Oestreich. Justinger gibt nun hiezu das Nähere. Die von ihm angeführten Daten zeigen, dass die Spannung oder der Fehdezustand zwischen dem Hause Habsburg-Laufenburg und den Waldstätten nach jenem Luzernerfrieden von 1252 keineswegs bleibend beigelegt ward, sondern bis 1273 fortgedauert hat. Diess erklärt nun vollkommen, warum wir von 1260 — 1273 nicht die geringsten Spuren eines Zusammenhanges zwischen der Herrschaft (Graf Gottfried und seinen Brüdern) und den Ländern finden; es erklärt den Verkauf ihrer Rechte an ihren mächtigeren Vetter Rudolf (Justinger kann die Urkunde

Digitized by Google

darüber gesehen haben, die 1415 mit dem Oestreichischen Archive auf Schloss Baden in die Hände der Eidgenossen kam); es erklärt endlich, warum Schwyz 1275 in so viel grösserer Selbstständigkeit, als dreissig Jahre früher, auftritt. Zudem ist was Justinger sagt den allgemeinen Verhältnissen in unsern Landschaften zur Zeit des Zwischenreiches völlig gemäss. Zu bedauern bleibt, dass die Chronik hingegen mit Bezug auf die zweite Erhebung der Waldstätte, diejenige gegen das Haus Oestreich, keine Zeitbestimmung enthält und nicht unmittelbar feststellen lässt, ob sie die Ereignisse zu König Adolfs Zeiten oder spätere bezeichnen wolle. Da sie aber den neuen Streit bis zur Schlacht bei Morgarten dauern lässt, so können wohl nur die Jahre 1308 (nach König Albrechts Tode) bis 1315 gemeint sein.

Weit spätern Ursprunges als Justinger sind unsere Chroniken aus dem Zürich- und Aargau: Das weisse Buch von Sarnen, die Chroniken der Luzerner Russ, Etterlin und Schilling, des Arther-Pfarrers Villinger, des Zugers Kolin, der Zürcher Brennwald, Stumpf und Bullinger, des Wettingerabts Silbereisen. Diese Verfasser haben alle die Berner-Stadtchronik, wenigstens mittelbar, gekannt und schöpfen sichtlich aus derselben; sie haben aber auch noch andere Quellen für ihre Darstellungen benutzt, theils Volkslieder und mündliche Ueberlieferungen, theils nun verlorene Chroniken, von denen wir einzig von derjenigen eines Landammann Püntiner von Uri, geschrieben zu Justingers Zeit, etwas Näheres, aber auch das wissen, dass sie u. a. eine ganz fabelhafte Urgeschichte der Länder enthielt. [19]) Natürlich haben die spätern unter jenen Chronikschreibern auch die Werke der ihnen je vorangehenden benutzt.

Durchgehen wir nun ihre Aufzeichnungen, so ergibt sich daraus Folgendes.

Zunächst finden wir in mehreren dieser Chroniken eine kurze Erzählung von einem Aufstande der Waldstätte zur Zeit des Zwischenreiches. „Im Jahr 1260, sagen sie, erhoben sich die Landleute von Schwyz und von Unterwalden wider den Adel, brachen dessen Burgen, vertrieben ihn grösstentheils aus dem Lande und befestigten die Eingänge ihrer Thäler durch Thürme und Mauern am Sattel, bei Arth und bei Stansstad. Es entstand eine zwölf Jahre andauernde Fehde; der entflohene Adel suchte Hülfe beim Haus Oestreich“ u. s. f. Wir haben hier, sichtlich in anderer Färbung und wohl auch aus anderer Quelle, eine Erzählung, die mit Justingers Nachricht von dem Aufstande von 1260 ganz zusammentrifft und derselben zur Bekräftigung dient. Und ebendasselbe bestätigen zwei gelehrte Schriftsteller des

Digitized by Google

fünfzehnten Jahrhunderts: Meister Felix Hemmerlin und ein Benediktiner in Rougemont, Heinrich Wirzburg von Vach, der den *Fasciculus temporum* des westphälischen Annalisten Wernher Rolewink überarbeitet hat, in kurzen aber merkwürdigen Aufzeichnungen über das erste Auftreten der Schwyzer in der Geschichte. Beide beziehen sich dabei auf diese nämliche Zeit der Mitte des dreizehnten Jahrhunderts; Hemmerlin beschreibt Einzelnheiten des Vorganges, die Tödtung des auf Lowerz sitzenden Habsburgischen Vogtes durch zwei Brüder von Schwyz, die Verschwörung und den Aufstand der Landleute wider die gräfliche Herrschaft u. s. f.[20]) Weit entfernt, „ein unhistorisches Mährchen" zu sein, wie Müller und Kopp — in diesem Punkte einig — ihn bezeichnen, scheint daher dieser Aufstand der Länder zur Zeit des Zwischenreiches wider Habsburg-Laufenburg und dessen Dienstadel mehr als genügend beglaubigt. Darum findet sich auch später keine Spur von irgend einem in Schwyz ansässigen Ministerialengeschlechte von Habsburg, wie doch auf das einstige Dasein solcher heute noch, im Lande selbst, die Erinnerung an mehr als eine verschwundene Burg hindeutet.[21])

Ferner aber enthalten die obgenannten Chroniken in Betreff des spätern, von Justinger nur so kurz berührten Aufstandes der Länder wider das Haus Oestreich jene allbekannten Erzählungen von dem Bundesschwur im Rütli, von Tell, von der Vertreibung der Vögte, und schliessen ihre Darstellung dieser Ereignisse und ihrer Folgen mit der Schlacht von Morgarten, gleich der Berner Stadtchronik.

Was ist von diesen Erzählungen zu halten? Eine sorgfältige Vergleichung derselben unter sich zeigt sogleich, dass die Erzähler aufs Mannigfachste von einander abweichen. Jahrzahlen, Namen, Thatsachen und Schilderungen sind hier auf sehr verschiedene, oft sichtlich willkürliche Weise bald aufgeführt, bald weggelassen, bald vertauscht; die Erzählungen je später ihr Ursprung desto bestimmter, desto mehr mit Einzelnheiten ausgestattet; aber auch Zustände und Ereignisse des dreizehnten, ja des zwölften Jahrhunderts mit solchen des vierzehnten vermengt; und nur in wenigen Grundzügen herrscht eine Uebereinstimmung Aller. Dass ein Aufstand der Länder unter „König Rudolfs Erben" stattfand, d. h. unter den Herzogen von Oestreich; (denn wäre König Albrecht gemeint, so würde nicht jener allgemeinere Ausdruck gebraucht) dass ein Stauffacher von Schwyz als Haupturheber des vorbereitenden Einverständnisses, ein Mann von Uri, des (Zu-) Namens Tall oder Tell durch Tödtung eines habsburgischen Beamten sich aus-

Digitized by Google

zeichnete; dass der Aufstand, gleich demjenigen von 1260, seinem Sinne nach ebenso sehr gegen die tyrannischen Amtleute und den Dienstadel der Herrschaft, als gegen diese selbst, gerichtet war, und dass es endlich zum Theil die nämlichen adelichen Geschlechter waren, denen es beide Male galt, das ist das einzige allen Chroniken Gemeinsame. Schon die letzte Andeutung aber, wie Russens Text und die Vergleichung mit Justinger und Hemmerlin, lehren, dass selbst von diesen bei Allen wiederkehrenden Dingen, geschweige denn von den weiter beigefügten Einzelnheiten, Manches jedenfalls viel eher jenem ältern, als diesem spätern Aufstande angehören dürfte.

Mit einem Worte: Wir haben es in diesen Berichten unserer Chroniken nicht mit dem Wissen, sondern mit dem Hörensagen, dem Zurechtlegen und Ausmalen zu thun; nicht mit historischer Gewissheit, sondern mit den nach einer Zwischenzeit von zwei Jahrhunderten niedergeschriebenen sagenhaften Volksüberlieferungen über Ereignisse, welche zwei verschiedenen Epochen angehören: der Zeit des Zwischenreiches, 1260—1273, und den Jahren 1308—1315. Die Sage hat hier gewaltet, hat die Ereignisse eines stossweise verlaufenen Kampfes von fünfzig Jahren, in welchem gleichartige Vorfälle sich wohl mehr als einmal wiederholt haben, zu einem bestimmten und augenblicklichen Vorgange gestaltet, und es ist (mit unsern Mitteln wenigstens) geradezu unmöglich auszuscheiden, was geschichtliche Wahrheit, was Erzeugniss dichterischer Ergänzung ist. Das Ganze ist seinem Grundgedanken und Wesen nach der wirklichen Geschichte der Länder gemäss; in allen Einzelnheiten aber, in Zeitangaben, Orten, Namen ein Gemisch wirklicher Erinnerungen und ergänzender Erfindung, das unsere Urkunden weder bestätigen können, noch in Bausch und Bogen als Unwahrheit zu bezeichnen zwingen. [22])

In besonderer Weise gilt diess aber von der Erzählung von Tell. Hier ist eine uralte, bei ganz verschiedenen germanischen Stämmen vorkommende, in Volksliedern gefeierte Sage mit der Erinnerung an ein lokales Ereigniss auf so innige Weise verbunden und verschmolzen worden, dass es unmöglich fällt, diese beiden Bestandtheile zu söndern und die Thatsache auszuscheiden, welche von der Sage umhüllt ist, ohne sich in ganz willkürlichen Vermuthungen zu ergehen. Seit bald hundert Jahren bemüht sich die historische Kritik vergebens mit dieser Aufgabe. Es gibt keinen genügenden Grund, um an dem Dasein eines historischen Ereignisses zu zweifeln, an welches hier die Sage angeknüpft hat; aber noch viel weniger lässt sich verkennen, dass

Digitized by Google

der letztern der grösste Antheil an der Erzählung gebührt. Denn nicht allein trägt die Erzählung, wie so manches Andere, in den Chroniken selbst deutlich den Charakter der Sage, sondern es ist auch zur Genüge (zuletzt und am gründlichsten von Kopp) die völlige Nichtigkeit aller übrigen, anderswoher als aus den Chroniken gezogenen, sogenannten Beweise für die geschichtliche Wahrheit der Erzählung dargethan worden; es sind diess alles ganz unhaltbare, absichtlich gemachte Stützen. Wie eine dänische Chronik des zwölften Jahrhunderts, von der wir nicht wissen, wann sie zuerst abschriftlich in die Schweiz gekommen, die nämlichen Dinge, bis beinahe in die einzelnsten Züge, aus dem hohen Norden erzählt, wie englische Balladen des XV. Jahrhunderts den Apfelschuss des Wilhelm von Cloudeslay besingen, der schwäbische Malleus maleficarum von 1498 ganz Aehnliches aus den Rheingegenden erzählt, so feierten die Lieder, aus welchen unsere Chroniken schöpften, den urnerischen Tell. Eine ihrer wahren Gestalt, Zeit und Namen nach unbekannte Person und That sind hier mit dem Glanze umgeben worden, mit dem eine weit ältere Volkssage überall den geschicktesten Schützen umgeben hat, der zuerst die Bewunderung seiner Zeitgenossen erregte. Leider besitzen wir das älteste Tellenlied nicht mehr; sondern erst aus dem Anfange des XVII. Jahrhunderts eine schon künstlichere Recension. [23])

Und ist es so aussergewöhnlich, dass die Sage als Geschichte aufgezeichnet worden und in unsere Chroniken Eingang fand? Stehen nicht in denselben dicht vor der Tellsage die fabelhaften Urgeschichten der Länder, die bis in die ersten Jahrhunderte christlicher Zeitrechnung hinaufreichen? Ueberall bewegen sich ja die Anfänge der Geschichtschreibung noch auf dem Boden der Sage! So geschah es denn auch bei uns, als nach der Mitte des fünfzehnten Jahrhunderts die Lust an der Geschichte zuerst allgemein erwachte und jene vielen Chroniken, Berufener und Unberufener, hervorbrachte. Durch Waffen und Kriegsruhm gross geworden, empfanden die Eidgenossen damals zuerst das Bedürfniss, eine Geschichte zu haben, sie zu kennen und aufgezeichnet zu sehen, und nun wurde diese, wurde insbesondere der Ursprung der ersten Bünde und der Freiheit mit Allem ausgeziert, was Ueberlieferung und Sage an die Hand gaben, um sie bedeutend, sie des stolzen Volkes werth zu machen, um dessen Gunst Könige und Fürsten wetteifernd buhlten.

Das sechszehnte Jahrhundert hat diese Geschichte in Wort und Bild, sogar in Anfängen dramatischer Kunst verherrlichet; ihr

Digitized by Google

in den Ländern selbst, gemäss dem Volkscharakter, durch Verbindung von Tells Namen mit Capellen und Bittgängen religiöse Weihe ertheilt, in Tschudi's grossem Werke die erste wissenschaftliche Gestalt gegeben.

Mit Unrecht setzt man Letzteres den übrigen Chroniken zur Seite. Es ist keineswegs schlichte Ueberlieferung oder blosser Auszug früherer Quellen, was Tschudi uns geben will, wie jene frühern Erzähler. Vielmehr ist sein Werk, wenn auch in chronikalischer Form, eine durchdachte, in bestimmter Ansicht geschriebene Geschichte. Tschudi verbindet, ergänzt, erklärt, erweitert — bewusster Maassen und nach selbstständiger Anschauung —; aber er thut diess alles meist ohne den Leser zu benachrichtigen, dass nur er spricht. Ferne sei es von uns, seinem Charakter desshalb zu nahe zu treten; er ist einer Sitte seiner Zeit gefolgt. Aber freilich wird auch sein Name niemals genügen, um ohne weitere Prüfung als hinreichende Begründung irgend einer Angabe zu dienen. Denn so gewiss sein Werk im Ganzen von eidgenössischem Geiste durchweht ist, ebenso gewiss ermangelt es nicht zahlreicher Irrthümer, die urkundlich widerlegt sind, und vieler Behauptungen, die gänzlich in der Luft stehen. Namentlich aber ist König Albrechts Geschichte bei Tschudi dadurch völlig entstellt, dass er in diese allein eine Entwicklung zusammendrängt, die viele Jahrzehnte erfüllt hat [24]).

Doch wir eilen zum Schlusse!

Es ist gewiss, Tit., dass die bisher gangbare Geschichte von der Gründung der eidgenössischen Bünde einer andern, kürzern — wenn Sie wollen trockenern — wird weichen müssen. Statt des Einzelnen wird das Allgemeine, statt sagenhafter Personen werden ganze Gemeinden, statt dramatischer Handlungen Volks- und Staatszustände in den Vordergrund treten.

Sollen wir aber darum jene Sagen für immer verbannen? Wir denken es nicht!

Wie der Hellene seinen Homer, Rom seine Königsgeschichte ehrte, wer deutschen Stammes ist die Nibelungen hoch hält, wie jedes frische Gemüth an den halb historischen, halb poetischen Erinnerungen aus der Jugendzeit des eigenen Volkes sich hoch erfreut, so mögen wir Eidgenossen, zu Berg und Thal, uns der Sagen unserer Chroniken, in deren eigener oder dichterischer Sprache vorgetragen, als eines Schmuckes der jungen Eidgenossenschaft erfreuen; unbeirrt durch die wissenschaftliche Geschichte, zu deren Gebiet jene nicht gehören.

Digitized by Google

Treuer als die schöne Helena, einfach menschlicher als die heroische Gemahlin des Collatinus, ist die züchtige Nidwaldnerin auf Alzellen; eine trostreiche Egeria des Stauffachers treffliche Hausfrau; berechtigter als der wirkliche Brutus der sagenhafte Tell. So lang warme Empfänglichkeit für die edelsten menschlichen Güter, Ehre, Freiheit, Familienglück, uns beseelt, so lang in unsern Bergen eine reine, aufopferungsfähige und gottvertrauende Freiheit wohnt, werden wir den Schwur im Rütli, des Tellen Meisterschuss unter der Linde zu Altorf und muthige Befreiung aus des Vogtes Banden in Wort und Bild feiern dürfen. Sind doch in ihnen, in einfacher Hirten- und Landmannsweise, Erinnerungen verkörpert, aus denen seit Jahrhunderten den Eidgenossen lebenskräftige Nahrung sprosste; denen der Morgarten, Sempach, Granson, Murten, Marignan Bedeutung und Weihe gegeben haben; die bei Capell entzweite Brüder zu einigen vermochten, — Erinnerungen, welche des Vaterlandes erhabenste Natur mit dem unvergänglichen Reiz jugendlich frischer Volkspoesie bekleiden!

In ihrem tiefsten Verständniss hat der Dichter deutschen Stammes, dem vor Allen der Ruhm ewiger Jugend des Herzens gebührt, mit schöpferischem Hauche jene Gestalten auf immer beseelt. Der Geschichtsforscher kann nicht mit jenem Landmann bei Schiller sprechen:

„Ich sah's mit Augen an; Ihr könnt mir's glauben!
S'ist Alles so geschehn, wie ich Euch sagte!"

wohl aber der Eidgenosse von dem Tell der Chroniken und des Dichters mit aller Zuversicht und aller Freude es bezeugen:

„Erzählen wird man von dem Schützen Tell,
So lang die Berge stehn auf ihrem Grunde!"

Digitized by Google

Anmerkungen.

[1]) Der Ausdruck „patrizische“ Bürgerschaften (Analogien einer weit spätern Zeit entlehnt) ist hier der Kürze halber gebraucht worden, um beim Vortrage mit einem Worte die aus Altfreien und Ministerialen zusammengesetzten Bürgerschaften des dreizehnten Jahrhunderts zu bezeichnen, in deren Händen allein — mit Ausschluss der zahlreichen Einwohnerschaft hörigen Standes — das Stadtregiment lag.

[2]) Vergl. Anzeiger für schweiz. Geschichte und Alterthumskunde Jahrgang 1858, Nr. 1 u. 2.

[3]) Vergl. hierüber, wie überhaupt Alles, was die Häupter des Reiches betrifft, Böhmers *Regesta Imperii* und die dort vollständig aufgeführten Quellen unter den betreffenden Jahren.

[4]) Die beiden Hauptursachen der grossen Macht der gräflichen Häuser Kiburg und Habsburg im Zürichgau und Aargau liegen in dem Erlöschen des Lenzburgischen Stammes und dem allmäligen Untergange der herzoglichen Gewalt über Alemannien oder Schwaben, die seit Kaiser Friedrich I. meist faktisch mit dem Königthum vereinigt war.

Ueber letztere vgl. Anzeiger für schweiz. Geschichte und Alterthumskunde von 1855, Nr. 3, wozu indessen das Nähere an anderm Orte noch ausgeführt werden soll.

Ueber die Lenzburgische Erbschaft s. die Geschichte der Grafen von Lenzburg (von Gottfried v. Mülinen) in Band IV. des schweiz. Geschichtsforschers, in welcher aber durch verschiedene neuere Forscher Manches sehr wesentliche Berichtigung erhalten hat.

Leider ist es freilich unmöglich, eine bis ins Einzelne erschöpfende genaue und sichere Kunde darüber zu gewinnen, wie die Besitzungen und Rechte des Lenzburgischen Hauses im zwölften Jahrhunderte sich unter seine beiden Zweige, Lenzburg und Baden, und nach dem Erlöschen des Stammes (1173) zwischen Kaiser Friedrich I. und die Häuser von Habsburg, Kiburg und Froburg getheilt haben. Die spärlichen Nachrichten darüber bei Otto Sanblasianus können nur durch Vermuthungen und Rückschlüsse aus den Dokumenten des dreizehnten Jahrhunderts ergänzt werden. Eben darum aber entbehren wir des sichern Aufschlusses, der allein volles Licht über die Geschichte der mittleren schweizerischen Gegenden verbreiten würde. Soviel ist gewiss, dass die hauptsächlichsten Besitzungen und Rechte der Lenzburger in Schwyz und Unterwalden und die landgräfliche Gewalt im Zürichgau und im Aargau auf Habsburg, die Lenzburg selbst und Baden und Gaster auf Kiburg erbten.

Digitized by Google

Für Letzteres war dann auch das Erlöschen des Zähringischen Fürstenhauses 1218 bedeutend. Denn aus dem Nachlasse dieser Fürsten gingen deren burgundische Besitzungen und (vermuthlich) auch die Reichsvogtei in Zürichs Umgegend auf Kiburg über. Vgl. hiezu Kopp Geschichte der eidg. Bünde, II. Abth. 1, S. 323 u. ff. Anm. und Urkunden zur Geschichte der eidg. Bünde II., S. 99.

[5]) Die Urkunde des Grafen Rudolf von Habsburg vom Jahr 1217, deren unvollständigen lateinischen Text Tschudi (Chronik I. 114) mit unrichtiger Ergänzung ausgelegt und erst Kopp (Gesch. der eidg. Bünde II. 1, S. 320 u. ff.) nach der vollständigen alten Uebersetzung (Libertas Einsiedlensis. Documenta S. 63) benutzt hat, ist nach dem Erscheinen von Kopps Werke anfänglich von Verschiedenen als verdächtig erklärt worden, jetzt aber doch allgemein anerkannt, indem in der That gegen ihre Glaubwürdigkeit keine stichhaltigen Gründe angeführt werden können. Ein Kriterium zu Gunsten derselben mag auch noch in dem Umstande gefunden werden, dass sie von der Abwesenheit des Vogtes (nachmaligen Grafen) Rudolf von Rapperswil im heiligen Lande spricht und nur seinen jüngern Bruder Heinrich als anwesend bezeichnet. Hiemit stimmen die übrigen zahlreichen Urkunden des dreizehnten Jahrhunderts überein, in welchen jene Brüder vorkommen. In den Jahren 1214 — 1219 ist keine Spur von dem Erstern in unsern Landen, während Heinrich z. B. im Juli 1216 bei König Friedrich in Ulm erscheint. Ebenso hat die älteste Chronik von Rapperswil (Mitth. der antiq. Gesellschaft in Zürich, Bd. VI.) die Erinnerung an die Kreuzfahrt des Gründers der Stadt — eben jenes (ersten Grafen) Rudolf in bemerkenswerther Weise erhalten.

So wenig aber an der Glaubwürdigkeit der Urkunde von 1217 zu zweifeln ist, so vieldeutig und vielgedeutet ist hingegen Dasjenige, was sie über das Verhältniss des Grafen Rudolf von Habsburg zu den Thalleuten von Schwyz aussagt, und die Worte: „von rechter Erbschaft rechter Vogt und Schirmer“ haben von den verschiedenen Forschern die verschiedenartigsten Auslegungen erfahren.

Fassen wir zum Behufe ihres Verständnisses die frühere Geschichte von Schwyz in's Auge, so ist unbestreitbar, dass das Thal im zehnten und eilften Jahrhunderte und wohl bis in den Anfang des zwölften zu der Grafschaft Zürichgau gehört hat, welche zuerst von dem Nellenburgischen, seit Kaiser Heinrichs IV. Zeit vom Lenzburgischen Grafenhause verwaltet wurde. Denn Urkunden von 872—1040 zeigen *Suites* und eine Engelberger Urkunde von 1124 zeigt sogar auch dieses entfernte Thal „in comitatu Zurich“. Die landgräfliche (hohe) Gerichtsbarkeit über Schwyz wurde also im Anfange des zwölften Jahrhunderts von dem Lenzburgischen Hause ausgeübt, und dieses besass unzweifelhaft auch die untergeordnete (niedere) Centgerichtsbarkeit, sei es dass die Grafen als solche den Centenar bestellt haben, sei es dass sie als bedeutende Grundherren neben den freien Markgenossen diese untere Gerichtsbarkeit an ihr Haus gebracht hatten. Allein das Grafenhaus theilte sich im zwölften Jahrhunderte in die beiden

Digitized by Google

Zweige Lenzburg und Baden, und während dem Zweige Lenzburg der Grundbesitz in Schwyz und Unterwalden zufiel, erscheinen die Grafen des Zweiges Baden an der Spitze des Landgerichtes in Zürichs Umgegend (vgl. die Lenzburgischen Urkunden bei Herrgott Gen. dipl., bei Neugart Cod. diplom. Alem. und in den Mitth. der antiq. Gesellschaft in Zürich Bd. VIII.). Es ist daher höchst wahrscheinlich, dass um diese Zeit eine Theilung der gräflichen Gerichtsbarkeit im alten Zürichgau eintrat, dass dieselbe in Schwyz und Unterwalden in den Händen der Grafen von Lenzburg, im übrigen äussern Theile des Gaues, — soweit er nicht durch die exemten Bezirke der geistlichen Stifte (Zürich mit Uri, St. Gallen mit Grüningen etc.) und die Allodialherrschaften von Kiburg und Baden bereits zersplittert war — in den Händen der Grafen von Baden lag. Mit andern Worten: Der Verband von Schwyz und Nidwalden mit der Landgrafschaft Zürichgau wurde um diese Zeit gelöst. Unter der vom Reiche zu Lehen gehenden, aber in erblicher Folge innegehabten hohen Gerichtsbarkeit des Hauses Lenzburg (Vogtei geheissen, weil es keine eigenthümliche — Allodial- — Grafschaft war, der Name der Landgrafschaft aber dem andern und Hauptheile der alten Grafschaft Zürichgau verblieben war) bildeten diese Thäler fortan ein besonderes Gebiet, in welchem die hohe und niedere Gerichtsbarkeit und vieler Grundbesitz den Grafen von Lenzburg zustanden und nach dem Erlöschen derselben (1173) in gleicher Weise auf das Haus Habsburg übergingen. Es ist diese gesammte, immer bestimmter den Charakter der Erblichkeit an sich tragende Gewalt, welche Graf Rudolf von Habsburg in seiner Urkunde von 1217 bezeichnen will, und wenn er dabei die Worte gebraucht: „von rechter Erbschaft", so mag darin gleichzeitig ein Ausdruck der allgemeinen Anschauung von der Erblichkeit dieser, ursprünglich dem Reiche zustehenden Gerichtsbarkeit und das Bestreben liegen, diese Anschauung zu befestigen. In wie weit übrigens die Gewalt des gräflichen Hauses die Thalleute schon in besondere, den ursprünglichen Verhältnissen fremde Abhängigkeit von sich gebracht haben mochte — worauf der Ausdruck „Vogt und Schirmer" und später eine Abgabe der freien Leute in Schwyz an das Haus Habsburg (Oestreich. Urbar) hinzudeuten scheinen, ist nicht mehr auszumitteln. (Vergl. übrigens die Bemerkungen von Waitz in den Göttinger Gelehrten Anzeigen. 1857. S. 721 u. ff.)

Es lag nahe, dass diese Gewalt der Habsburger sich zur förmlichen Landesherrschaft ausbilde; es lag aber auch der Gedanke nahe, zu diesem Behufe den Zusammenhang der alten Landgrafschaft wiederherzustellen, da auch im übrigen Zürichgau die landgräflichen Rechte durch Kaiser Friedrich I. (1173—1180) an Habsburg gekommen (Otto Sanblas.). Und wirklich scheint des alten Grafen Rudolf gleichnamiger Enkel, der König, diese Wiedervereinigung der Thäler mit der Landgrafschaft beabsichtigt zu haben (s. oben S. 228 und unten Anm. 13). Beiden Bestrebungen widerstanden die Thalleute.

Digitized by Google

Was die niedere oder Centgerichtsbarkeit anbetrifft, so ist diese wohl stets im Auftrage und Namen der Grafen durch Landleute ausgeübt worden. Wie der Name des Geschlechtes Hunno, das 1217 an der Spitze und noch 1282 als bedeutend unter den Landleuten erscheint, hiefür zeugt, und König Rudolfs Urkunde vom 19. Februar 1291 ein solches Verhältniss zeigen, so finden wir noch 1303 im nahen Küssnach einen freien Bauer, Konrad Haberesse, als „centenarius" bezeichnet (Mitth. der antiq. Gesellschaft in Zürich Bd. VIII. Urk.).

[6]) Vgl. Kopp Gesch. der eidg. Bünde. II. Abth., 1 u. 2. und Zeerleder Urk. zur Gesch. der Stadt Bern.

[7]) Der Ausdruck des ältesten, schriftlich aufbewahrten Bundes der drei Länder vom 1. August 1291 (dessen Datum Kopp zuerst richtig gelesen hat, während Frühere es nach Tschudi immer 1251 setzten) ist hier ganz entscheidend: „*antiquam* confederationis formam juramento vallatam presentibus *innovando.*"

Dass Uri in diesem Bündnisse und in allen folgenden Zeiten den ersten Platz unter den Ländern einnimmt, ist (wie Heusler bemerkt hat) eine Folge seines Verhältnisses als Reichsland. Während Schwyz und Unterwalden unter die, ursprünglich freilich vom Reiche zu Lehen gehende, aber erblich gewordene Gerichtsbarkeit von Lenzburg und Habsburg gekommen, war Uri als Pertinenz der Reichsabtei Zürich von Alters her unter dieser letztern und ihrem vom Könige bestellten Vogte, d. h. in unbestrittener Reichsangehörigkeit, geblieben.

[8]) Vgl. Kopp Gesch. der eidg. Bünde. II. Abth. 1, und Dr. v. Liebenau in Kopps Geschichtsblättern, I. 10.

[9]) Hiezu vgl. Waitz a. a. O. und Anzeiger für schweiz. Gesch. und Alterthumskunde. Jahrgang 1857, Nr. 2.

[10]) Vgl. zu den Einzelnheiten dieser Darstellung Kopp a. a. O. und desselben Urk. zur Gesch. der eidg. Bünde. I.

[11]) Ueber die Reichsburgen in Zürich und Bern s. Mitth. der antiq. Gesellsch. in Zürich Bd. VIII. und Zeerleder a. a. O. — Ueber die Vorgänge in und um Zug enthält die handschriftliche Chronik des Stadtschreibers Hans Kolin, geschrieben 1587 (Haller Bibl. der Schweizergeschichte. IV. 713 — gegenwärtig in der Zurlauben'schen Sammlung in Aarau), merkwürdige Aufzeichnungen, die unsere Kenntniss von den Zuständen der Gegend von Zug zur Zeit des Interregnums bedeutsam ergänzen, aus welchen aber auch deutlich hervorgeht, wie das sechszehnte Jahrhundert in dunkler Erinnerung Dinge des dreizehnten und vierzehnten Jahrhunderts vielfältig bunt durch einander mischt. Aus dieser Handschrift stammt die Nachricht von der angeblichen Chronik Konrad Gesslers von Meienberg.

[12]) Vgl. Kopp Gesch. der eidg. Bünde. II. Abth., 1.

[13]) Vgl. hiezu theils Kopp a. a. O., theils und vorzüglich Heusler's Schrift: „Der Bund Zürichs mit den Vierwaldstätten vom 1. Mai 1351" (S. 33 u. ff.) im fünften Bande der „Beiträge zur vaterl. Geschichte von der historischen Gesellschaft zu Basel. — Was König

Digitized by Google

Rudolfs Verhältnisse zu Zürich anbetrifft s. Mitth. der antiq. Gesellschaft in Zürich Bd. VIII.

[14]) Ueber die Jahre 1291—1298 vgl. insbesondere Kopp Urk. zur Gesch. der eidg. Bünde. II. Einleitung.

[15]) Ueber König Albrecht s. ebendaselbst. — In Betreff König Albrechts hat Hagen in der oben angeführten Abhandlung S. 28—30 und Anmerkungen die Ansicht ausgeführt, dass der König der freiheitlichen Entwicklung der Länder günstig gewesen, und dass er die Briefe Friedrichs II. und Adolfs nur darum nicht bestätigt habe, weil dieselben ihm nicht zur Bestätigung vorgelegt worden. Zur Begründung wird angeführt: Albrecht zeige überall Vorliebe für Kaiser Friedrich II. und dessen Politik, als deren Fortsetzung er die seinige betrachtet; er habe König Adolf bis zum letzten Augenblicke als rechtmässigen Herrscher anerkannt; endlich habe er verschiedenen Orten der Schweiz das grösste Wohlwollen bezeigt und ihre Rechte zu beobachten, ja zu mehren verheissen, und das Verfahren der Länder selbst während seiner Regierung zeige deren grosse Selbstständigkeit und Uebereinstimmung mit des Königs eigenen Grundsätzen. — Wir können dieser Ansicht nicht beistimmen. Was erstens König Albrechts Verhalten zur Politik Friedrichs II. betrifft, so mag das Gesagte für allgemeine Verhältnisse zeitweise ganz richtig sein, gibt aber noch durchaus keinen Maassstab für des Königs Hauspolitik in den Stammlanden; dem Gebiete, das er als seine eigenthümliche Herrschaft betrachtete und zu behandeln geneigt war. Dass seine Anerkennung Adolfs anfänglich nur eine gezwungene, später eine bloss äusserliche und namentlich in dem citirten Schreiben an Papst Bonifaz blosse Formalität war, liegt — gegenüber den Thatsachen — auf flacher Hand. — Entscheidend aber sind Albrechts Urkunden für die schweizerischen Gegenden. Vergleichen wir dieselben alle *(Böhmer, Reg. Imperii)* mit denjenigen König Rudolfs, so ergibt sich, dass Albrecht nur den habsburgischen Landstädten Winterthur, Sursee, Frauenfeld und Mellingen wirklich neue Gnaden ertheilte, den übrigen Ortschaften bloss eine Anzahl älterer Privilegien bestätigt, gerade bei sehr wichtigen aber diess unterlassen hat. Zürich (urkundlich unter Reichsvögten aus dem habsburgischen Dienstadel) erhielt von ihm keine Erneuerung des Privilegiums König Rudolfs betreffend bloss zweijährige Amtsdauer des Reichsvogtes, noch weniger des von K. Adolf bewilligten Rechtes, bei Thronerledigungen das Blutgericht zu besetzen; Uri erhielt keine erneuerte Zusicherung der Reichsunmittelbarkeit, wie K. Rudolf und Adolf sie gegeben hatten; Luzern keine erneuerte Bestätigung seiner von K. Rudolf anerkannten Statuten, sondern bloss allgemeine Zusicherung der unter Murbach besessenen Rechte; Bern keine Erneuerung der Privilegien K. Adolfs vom Jahre 1293; für Schwyz erneuerte der König, ebensowenig als sein Vater, die Urkunde K. Friedrichs II. Unmöglich kann diess Alles bloss Folge des zufälligen Umstandes sein, dass die betreffenden Urkunden Albrecht unbekannt gewesen oder aus blossem Versäumniss nicht vorgelegt worden wären (was

Digitized by Google

überhaupt bei der Wichtigkeit, die man solchen Dokumenten beilegte, gar nicht gedenkbar ist), sondern es spricht sich hierin Albrechts Politik in den schweizerischen Landschaften ganz deutlich aus, wie wir sie oben geschildert. Und was endlich das selbstständige Gebahren der Länder zu seiner Zeit anbetrifft, so hatte diess die Verhältnisse der Gemeinden zu den Klöstern zum Gegenstand, wo der der Geistlichkeit nicht eben holde König eher ein Auge zudrückte, seine Gemahlin aber zu Gunsten jener Stiftungen auftrat.

Auf diesen Gründen beruht die Darstellung oben. In Uebereinstimmung mit derselben würden wir in dem Bunde der Länder vom Rebmonat 1306 (?), von welchem die anonyme Zürcher Chronik (Mitth. der antiq. Gesellschaft in Zürich. Bd. II. 62) berichtet, keineswegs (wie Hagen) einen mit Vorwissen des Königs und in dessen Interesse, sondern vielmehr einen gegen ihn und sein Haus gerichteten, aber erst nach Albrechts Tode zur That schreitenden Geheimbund (Rütlibund) sehen, falls wirklich die Nachricht Glauben verdienen sollte — was dem Aktenstücke von 1291 gegenüber und bei der confusen Art des Erzählers immer noch zweifelhaft bleibt. (Vgl. dazu insbesondere Kopp Urk. zur Gesch. der eidg. Bünde. II. 43, Anm.) — Dass bis zu K. Albrechts Tode Alles völlig ruhig blieb, zeigen die Urkunden und Berichte über dessen letzte Lebenswochen genügend.

[16]) Ueber das Verhalten der Länder 1308—1315 vgl. Kopp und Heusler a. d. a. O.

[17]) Betreffend den Bund von 1306 (?) s. oben Anm. 15. — Die historischen Volkslieder des vierzehnten Jahrhunderts, soweit sie uns noch erhalten sind, besingen nur die Schlachten theils Bern's, theils der Eidgenossen in diesem Zeitraume, keineswegs aber den Ursprung der Eidgenossenschaft, über den wir nur Lieder des fünfzehnten und sechszehnten Jahrhunderts besitzen. Vgl. Rochholz eidg. Liederchronik. Bern 1835, und andere hieher gehörige Sammlungen.

[18]) Der Text von „Justingers Chronik", den Stierlin und Wyss 1819 (8. Bern. Haller) herausgegeben haben, ist keineswegs der ursprüngliche, sondern ein erst um 1480 von dem damaligen Stadtschreiber von Bern, Diebold Schilling, (nicht immer glücklich) überarbeiteter. Namentlich hat Schilling in die Erzählung über die ältesten Kriege der Länder auch den Namen des Hauses Kiburg hereingebracht; wohl aus Verwechslung der Habsburgischen Ahnen des jüngern Hauses Kiburg (auf Burgdorf und Thun) mit dem eigentlichen Stamme Kiburg. Der Gefälligkeit von Herrn Moriz von Stürler, Staatsarchivar und Staatsschreiber in Bern, der sich seit langer Zeit mit gründlichen Untersuchungen über Justinger und dessen Werk beschäftigt hat, verdanken wir den im Texte gegebenen Auszug der ältesten vorhandenen Recension aus zwei in Bern befindlichen, bei Haller Bibliothek der Schweizergeschichte IV. 372 angeführten Handschriften. Hoffentlich wird Herr von Stürler hierüber seine eigene Arbeit dereinst veröffentlichen.

[19]) Von den genannten Chroniken besitzen wir bloss einige in

Digitized by Google

genauer kritischer Ausgabe, andere nur in Handschrift; noch gar nichts Genaueres aber über ihr gegenseitiges Verhältniss und ihre Abhängigkeit von einander. Nur soviel ist gewiss, dass die Benutzung der alten Berner Stadtchronik in allen deutlich zu Tage tritt. Was Püntiners Chronik anbetrifft, so vergl. Dr. Rud. Burckhardt's schöne Untersuchung über die älteste Bevölkerung des Alpengebirges im Archiv für Schweiz. Geschichte. IV. 72 u. ff.

[20]) Vgl. Hemmerlin Dialogus de Suitensium ortu etc. (Auszug im Thesaurus hist. Helvet.) und die Ausgabe des Fasciculus temporum von 1481 durch Heinrich Wirzburg von Vach. S. Anzeiger für schw. Gesch. u. A. Jahrgang 1858, Nr. 1 u. 2. — In dieselbe Klasse gehören zwei andere, gelehrte Schriftsteller: Felix Faber, der in seiner 1484—1490 geschriebenen Historia Suevorum Lib. I, cap. 10, 13. den Anfang des Schweizerbundes in einer Weise erzählt, die an Hemmerlin erinnert, und der Verfasser der (handschriftlichen) lateinischen Bernchronik des sechszehnten Jahrhunderts, welche von Haller Bibl. der Schweizergesch. IV. 620 beschrieben wird und nach Glareans Aussage von Lupulus († 1532) herrühren soll. Diese letztere Chronik nimmt geradezu Hemmerlins Erzählung auf und setzt zu derselben (wohl nach des alten Justingers Vorgang) die bestimmte Jahrzahl 1260, die Hemmerlin nicht gibt.

[21]) Vgl. z. B. Fassbind, Geschichte von Schwyz a. m. O.

[22]) Was hier vom Inhalte der Chroniken des fünfzehnten und sechszehnten Jahrhunderts gesagt wird, beruht auf einer genauen tabellarischen Zusammenstellung ihrer Erzählungen, nach dem Alter und den einzelnen Elementen der letztern geordnet. Der Raum gestattet uns nicht, diese Tabelle hier wiederzugeben; aber Jeder wird sie ohne grosse Mühe sich selbst anlegen können, und dann auf einen Blick sich von der Wahrheit unserer Behauptung überzeugen.

Je älter die Erzählungen sind, je einfacher erscheinen sie; je jünger, desto umständlicher. Je die spätern Schriftsteller wissen mehr zu erzählen, als die frühern. Die Namen der Lokalitäten und Personen, die Präcision der Zeiten, die Motivirung und Ausmalung der Handlungen werden mit jedem Schritte zahlreicher und vollständiger, mit dem wir uns den Berichterstattern jüngern Datums nähern; das untrügliche Kennzeichen der Sage. Am vollständigsten erscheint endlich Alles bei Tschudi, der jeder Person sogar ihren Taufnamen, jeder diplomatischen oder gerichtlichen Verhandlung ihr bestimmtes Jahres-, oft Monats- und Tages- (!) Datum zu geben und ihren Inhalt aufs Genaueste zu bezeichnen weiss. Aber keineswegs immer in Uebereinstimmung mit sich selbst! Denn wie in dem gedruckten Texte seiner Chronik Widersprüche und Irrthümer in den Daten sind (z. B. I. 238 Sonntag nach Othmari der 18. statt 19. November), so zeigt noch viel mehr das eigenhändige Manuscript seiner Arbeit (Stadtbibl. Zürich. Mscr. A. 58), wie ganz verschiedenartig er selbst zu verschiedenen Zeiten Namen, Zahlen und Sachen combinirt hat. Und wie willkürlich er in solchen Dingen zu verfahren pflegte, haben theils Mommsne

Digitized by Google

gründliche, unwiderlegbare Bemerkungen über die Art und Weise gezeigt, in welcher Tschudi mit den römischen Inschriften des Landes umgegangen ist (Mommsen, Inscript. Confeder. Helvet. latinæ. 4⁰. Zürich 1854 und Epigraphische Analekten in den Abhandlungen der K. Sächs. Ges. der Wissenschaften 1852); theils geht dasselbe aus der aufmerksamen Vergleichung von Tschudi's Compilation älterer Einsiedlerquellen in seinem „Liber Heremi" (Geschichtsfreund der V Orte. Bd. I) mit den Landesurkunden hervor, worüber Näheres an einem andern Orte ausgeführt werden soll.

Es ist unmöglich, in Tschudi's Chronik einen Versuch zu verkennen, die unbestimmte und unvollständige Volkssage zu einer abgerundeten, vollständigen und systematischen Geschichte zu gestalten, und so die von ihm zuerst benutzten urkundlichen Schätze zu ergänzen und zu verwerthen. Man kann und darf diesem Versuche alle Anerkennung schenken, ohne dessen Ergebniss im mindesten für wirkliche Geschichte zu halten.

Zwei Bemerkungen seien übrigens noch über die Chroniken gestattet. Zunächst die, dass ein aufmerksames Lesen derjenigen von Russ, von Etterlin und des weissen Buches aufs Evidenteste zeigt, wie diese Schriften Dinge zweier verschiedener Zeiten vermischen und namentlich die beiden letztgenannten den alten Grafen Rudolf von Habsburg († 1232) und seinen Enkel, den König Rudolf, zu einer Person verschmelzen. Beide Männer hatten die Macht des Habsburgischen Hauses gehoben, beide das Bestreben gehabt, ihr die Waldstätte gänzlich unterzuordnen. Die Tradition des fünfzehnten und des sechszehnten Jahrhunderts schrieb einem Rudolf Alles zu, was man hievon wusste.

Sodann sind auch die Namen Gessler und Landenberg, die in allen Chroniken wiederkehren, nicht ohne einen historischen Boden. Im vierzehnten und fünfzehnten Jahrhundert gingen aus diesen Familien eine Reihe von Beamten der Herrschaft Oestreich in deren Besitzungen in unseren Landschaften hervor, und es ist nicht unmöglich, dass schon das Haus Habsburg-Laufenburg Beamte aus jenen Geschlechtern in den Ländern gehabt hat, da diese Familiennamen schon im dreizehnten Jahrhunderte urkundlich erscheinen. Aber es bleibt nicht zu entscheiden, inwieweit wirkliche Thatsachen und inwieweit willkürliche spätere Combination auch in dieser Beziehung den Erzählungen der Chroniken zu Grunde liegt. Jedenfalls können weder die Individuen des Namens Gessler und Landenberg, welche mit den Ländern in Berührung gekommen sein mögen, noch die Zeiten, in welchen diess stattgefunden, sicher und genau ausgemittelt werden.

[23]) Dass die Erzählung von Tell in unsern Chroniken aus alten Volksliedern stammt, zeigt nicht allein die Form und der Inhalt derselben (wie schon Hisely bemerkt hat), sondern aufs Bestimmteste die unzweideutige Aussage von M. Russ (1481). Wie alt das älteste dieser Lieder gewesen, können wir leider nicht mehr wissen, da uns die Behandlung der Tellsage als Drama nur in Arbeiten des sechs-

Digitized by Google

zehnten, das Lied von Tell nur in einer Ueberarbeitung des siebzehnten Jahrhunderts erhalten ist. Aus der Erzählung von Russ und ihrer Vergleichung mit den übrigen Chroniken und jenen Dichtwerken geht inzwischen deutlich hervor, wie schwankend und unbestimmt anfangs mit Bezug auf Zeit, Ort, Zusammenhang und Fortgang der besungenen Handlung die Volksüberlieferung war und wie nur allmälig die jetzt übliche Gestalt derselben sich festgestellt hat. Vergleiche darüber die ganze neuere Litteratur über die Tellsage, namentlich Hisely, Recherches critiques sur Guillaume Tell. Lausanne 1843, und Kopp, Zur Tellsage in den Geschichtsblättern I. u. II. Luzern 1854 und 1856. Dann auch Dr. v. Liebenau im Neujahrblatt aus der Urschweiz 1857 und die Schrift: „Ein hüpsch und lustig Spyl von zyten gehalten zu Ury .... von dem frommen und ersten Eydgnossen Wilhelm Tellen .... per Jacobum Ruef 1545." Herausg. von Friedrich Mayer. Pforzheim, Dennig Fink u. Comp. 1843.

Nach den Ergebnissen der Forschung dieser einheimischen und der ausländischen Schriftsteller, insonders Ideler's und Häusser's, wäre es in der That überflüssig, zur Unterstützung des im Texte Gesagten noch irgend etwas beizufügen.

Bemerkenswerth bleiben in der schweizerischen Ausbildung der allgemeinern Volkssage hauptsächlich die Umstände, dass dieselbe in der nämlichen Zeit des fünfzehnten Jahrhunderts zuerst nachweisbar auftritt, welche dasselbe Thema in den englischen Balladen und in den schwäbischen Chroniken behandelt und überhaupt überall so viel sagenhafte Dinge in zahlreichen Chroniken des In- und Auslandes aufgezeichnet hat, und dass diese glänzendste Befreiungsthat von Habsburgischer Unterdrückung gerade dem im Range ersten unter den drei Ländern, dem Reichslande Uri, zugeschrieben wird, das niemals oder nur ganz kurze Zeit unter Habsburg gestanden, wohl aber den Stützpunkt für Schwyz und Unterwalden in ihren Freiheitsbestrebungen gebildet hat. Am merkwürdigsten ist der Name des vom Liede gefeierten Schützen: Wilhelm Tell. Dass Tell (oder Tall, wie das Weisse Buch — ohne Hinzufügung eines Taufnamens — schreibt) ein persönlicher Zuname (Spitzname) ist, der den vorschnellen, einfältig und furchtlos zufahrenden Charakter des Schützen bezeichnet, geht aus der Erzählung selbst hervor; Kopp hat überdiess mehr als überzeugend nachgewiesen, dass von einer Familie Tell gar keine Rede sein kann. Wie alten Ursprungs dieser Name Tell aber sei, ist unmöglich zu entscheiden; er kann einer wirklichen Person des dreizehnten oder vierzehnten Jahrhunderts, vielleicht aber dem Schützen, den die Sage in weit ältern Zeiten schon kannte, bereits von dieser gegeben sein. Noch bemerkenswerther ist der Vorname: Wilhelm. Unter hunderten von urkundlichen Namen der alemannischen Schweiz aus dem dreizehnten und vierzehnten Jahrhundert kommt dieser Name höchst selten, in den Urkunden der Länder vielleicht nicht ein einziges Mal vor, ist auch in den letztern, soviel uns bekannt, noch jetzt kein gewöhnlicher, volksthüm-

Digitized by Google

licher Taufname Da ist es nun auffallend, dass auch das angelsächsische Volkslied des fünfzehnten Jahrhunderts als geschicktesten Schützen, der seinem Sohne den Apfel vom Haupte schiesst, einen „Wilhelm“ (von Cloudeslay) feiert. In der That, wenn irgend etwas für eine Einwanderung einzelner oder mehrerer norddeutscher Geschlechter, in grösserer oder geringerer Zahl, in unsere Gebirgsthäler spricht, so möchte diess der Umstand sein, dass sich in denselben eine, vielleicht uralte Volkssage in diesem Namen ausgeprägt hat.

[24]) Hierüber s. Anmerkung 22.

Digitized by Google

Stockton, Calif.